

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 43 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

Sitzungsdatum: Dienstag,13.12.2022

Beginn: 19:30 Uhr Ende 21:50 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Dworak, Michael

Dworak, Winfried

Klinger, Rupert

Kögler, Gerhard

Lindner, Georg

Lindner, Karin

Miehling, Mathias

Peppel, Christian

Pflügl, Andreas

Schneider, Franz

Schroll, Martin

Templer, Josef

Schriftführer

Wittmann, Markus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth Hake, Karin, Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Aufstellung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 Ortskern Oberzell: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2. Aufstellung 5. Änderung des Flächennutzungsplans: Neuausweisung Bauflächen
- 3. Empfang mit Ehrungen 2023: Vorschlag für Ehrungen
- **4.** Änderung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung
- **5.** Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 42 vom 29.11.2022
- **6.** Verschiedenes / Anfragen

Einführung / Begrüßung

1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 07.12.2022 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 07.12.2022 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Aufstellung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 Ortskern Oberzell: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24.11.2015 die Änderung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 28 "Ortskern Oberzell" beschlossen und am 30.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Trägerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 30.11.2015 bis 04.01.2016. Weiter wurde in der Sitzung am 15.01.2019 der Aufstellungsbeschluss um eine Erweiterung des Geltungsbereichs um eine Arrondierungsfläche von rund 100 qm im Norden ergänzt und am 25.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitigte Trägerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 25.01.2019 bis zum 01.03.2019. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 22.02.2019 bis 25.03.2019. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 09.02.2021 den Aufstellungsbeschluss um eine Erweiterung des Geltungsbereichs um die Grundstücke Lohweg 6, Fl.Nr. 40 und Rosenweg 10, Fl.Nr. 32/1 ergänzt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 31.10.2022 bis 09.12.2022. Folgende Stellungnahmen sind bei der Gemeinde eingegangen:

Bürger 1:

Wir sind in der Gemeinde Hitzhofen ortsansässig und betreiben seit 21 Jahren einen Hausmeisterservice mit durchschnittlich 15 Mitarbeiter.

Mittlerweile ist auch die nächste Generation im Betrieb integriert und wir haben die Firma 2022 in eine GmbH umgewandelt. Jetzt arbeiten wir an der Erweiterung unserer Firma, um auch in Zukunft ausreichende Geschäftsgrundlagen zu haben.

Wir möchten gerne in der Gemeinde Hitzhofen bleiben, brauchen aber Erweiterungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund haben wir am Lohweg 2 ein Grundstück mit ca. 6.000 qm erworben. Ein Teil des Grundstücks ist bereits bebaut, diesen Teil würden wir in Zukunft für unsere privaten Wohnbereiche und ein Büro nutzen.

Alle weiteren für unseren Betrieb notwendigen Räume, vor allem für das Unterstellen unserer Maschinen und Gerätschaften, möchten wir am restlichen Grundstück eine Halle, sowie ein Mehrzweckgebäude zur Lagerung von Materialen und kleineren Geräten bauen, siehe Bebauungskonzept anhängend.

Die Gebäude für Wohnen können ohne weitere Probleme innerhalb der bestehenden Bebauungsgrenzen realisiert werden, auch das Büro überschreitet diese Baugrenze nur an der Nordostecke um ca. 1,2 m. Für die gewerblichen Gebäude Halle und Mehrzwecknutzung müsste die Baugrenze erweitert werden oder eine Ausnahme erteilt werden.

Grundstücksfläche komplett

6.000,00 gm

Grundstückfläche innerhalb Flächennutzungs- und Bebauungsplan	1.900,00 qm
Grundfläche Bestand	
Wohnen	100,00 qm
Stall + Nebengebäude	480,00 qm
Zufahrten	550,00 gm
Grundfläche Bestand Gesamt	1.130,00 qm
Grundfläche Neu	
Wohnen	200,00 qm
Garagen	75,00 qm
Zufahrten privat	170,00 qm
Büro	60,00 qm
Halle und Mehrzweckgebäude	560,00 qm
Zufahrten gewerblich	515,00 gm
Grundfläche Neu Gesamt	1.580,00 qm

Auf der bestehenden Grundstücksfläche innerhalb von Flächennutzungs- und Bebauungsplan ist im Bestand eine Grundfläche von 1.130 qm bebaut im neuen Bebauungskonzept sind ca. 550 qm bebaut.

Bei einer Erweiterung der Baugrenze um ca. 1.500 qm würde sich die Grundflächenzahl von 0,59 auf 0,46 sogar verringern.

Momentan sind auf dem Grundstück 970 qm Geschossfläche für Haus und Nebengebäude verbaut, im Vergleich dazu würde sich die Geschossfläche bei der neuen Bebauung auf 1160 qm verändern. In der Entwicklung des Konzeptes haben wir sehr viel Wert daraufgelegt, dass wir die Gebäude zur freien Natur mit einer naturnahen Hecke versehen, die Vögel und Kleintieren Schutz und Nahrung bietet. Die bestehende Obstbaumwiese mit ca. 35 alten Bäumen kann fast komplett erhalten werden. Auf den gewerblichen Gebäuden sind Photovoltaikanlagen geplant, um die Energiewende zu fördern und gleichzeitig den Betrieb möglichst wirtschaftlich zu halten.

Genau wie die Gemeinde Hitzhofen haben auch wir uns für dieses Grundstück zum Ziel gesetzt, die Attraktivität als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum zu erhalten und zu erhöhen. Wir möchten mit dem Projekt aktiv zum Erhalt der Dorfstruktur beitragen und uns gleichzeitig für die Zukunft rüsten.

Wir bitten Sie, die entsprechenden Grundlagen für unsere Zukunft in Hitzhofen zu unterstützen und beantragen die Anpassung der Baugrenze für unser Grundstück am Lohweg 2 in Oberzell, Flur-Nr. 38 entsprechend dem Bebauungskonzept vom 10.10.2022.

Abwägungsvorschlag:

Ausgangslage:

Grundsätzlich muss für die Realisierung des Bauvorhabens der Geltungsbereich des B-Plans und entsprechend die Baugrenzen erweitert werden.

Nach eigenen Berechnungen (Luftbild) beträgt die versiegelte Bestandsfläche rund 1.000 qm (Abweichung bei Zufahrten). Die Fl.Nr. 38 liegt mit ca. 1.900 qm innerhalb des Geltungsbereichs. Die gesamte Grundstücksfläche beträgt 6.199 qm.

Vorhaben:

Abriss aller Bestandsgebäude und Neubau von diversen Gebäuden. Nach vorliegendem Lageplan des Bebauungskonzepts (Maßstab 1 : 500) ergeben sich folgende versiegelte Flächen (weiß, grau, rot und braun dargestellt)

2 Wohnhäuser inkl. Garagen	290 qm
Büro	60 qm
Material-, Gerätelage, Garage	180 qm
Halle	750 qm
sonstige versiegelte Fläche	1.300 qm
gesamte versiegelte Fläche	2.580 qm

Nach Rücksprache bei der Planerin beruht der deutliche Unterschied aufgrund noch ausstehender finaler Planungen. Z.B. ist die Halle grafisch größer dargestellt als im Vergleich zur

Flächenangabe. Weiter ist eine Zufahrt zur Halle nicht von allen vier Seiten notwendig, die östliche Seite kann begrünt werden.

Für das Vorhaben müsste der Geltungsbereich inkl. Baugrenze lt. vorliegenden Planungen um ca. 1.760 gm erweitert werden, was als maximaler Bedarf festgestellt wurde.

Grundsätzlich steht die Verwaltung dem Vorhaben positiv gegenüber. Nachdem die Realisierung gemeindlicher Gewerbeflächen sich als äußerst schwierig darstellt, ist es verständlich, wenn Gewerbetreibende eine eigene Lösung anstreben. Der Bedarf an bebaubarer Fläche hält sich in Grenzen; hervorzuheben ist Rückbau der bisherigen Bausubstanz einschließlich der sonstigen versiegelten Flächen.

Folgende Anpassungen sollten vorgenommen werden:

- Wohnhäuser inkl. Garage soweit Richtung Westen verschieben, dass bestehender Geltungsbereich inkl. Baugrenze eingehalten werden und dass dadurch die Bestandsbäume erhalten bleiben.
- Ebenso sollte das Material, Gerätelager und Garage soweit Richtung Norden geplant werden, dass ebenfalls der Baumbestand erhalten bleibt.

Neben dem ökologischen Gesichtspunkt würde auch eine sonst langwierige ganzjährige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch eine verkürzte Relevanzprüfung ersetzt werden können.

weitere Diskussion:

Im Gremium fand das Bebauungskonzept große Zustimmung. Auch beurteilte das Gremium, dass das Bebauungskonzept nicht an einzelne Bestandsbäume scheitern sollte. Bürgermeister Sammüller wies daraufhin, dass bei Überplanung von Bestandsbäume eine ganzjährige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung notwendig sein wird, jedoch wurde von Seiten des Bürgers 1 und des Planers vorab gegenüber dem Bürgermeister signalisiert, dass das Bebauungskonzept entsprechend angepasst werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der Bebauungsplan ist entsprechend anzupassen. Die Details sind zwischen Antragsteller und Verwaltung zu klären und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen zu präsentieren.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 2

Anmerkung:

Die Gemeinderäte Franz Schneider und Josef Templer waren wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bürger 2:

Hiermit beantrage ich eine Änderung des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan Nr. 28 "Ortskern Oberzell" nach beiliegendem Plan.

Auf dem eingezeichneten Bereich möchte ich ein Einfamilienhaus für meine Lebensgefährtin und mich errichten. Eine diesbezügliche Bauvoranfrage zum Bauen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde vom Landratsamt Eichstätt leider nicht positiv verbeschieden. Das entsprechende Schreiben liegt der Gemeinde vor.

Der Gemeinde liegt allerdings nicht die zugehörige Stellungnahme des AELF Ingolstadt-Pfaffenhoffen vor, welche sich als zuständige Fachbehörde eindeutig positiv für das Bauvorhaben ausspricht, (siehe Stellungnahme im Anhang).

Die Verlagerung des Betriebsschwerpunkts und Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem eingezeichneten Bereich werden aus fachlicher Sicht definitiv begrüßt.

Aus diesem Grund beantrage ich nun eine Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 28 und die Aufnahme eines Grundstücks auf der Flurnummer 60, Gemarkung Oberzell. Ich bitte Sie hiermit um Ihre Zustimmung zu meinem Antrag und darum, meiner zukünftigen Familie ein Zuhause in der Gemeinde Hitzhofen zu ermöglichen.

Dem Gremium wurden die Stellungnahmen des AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen vom 13.05.2022 und vom 01.08.2022 sowie die Mail des Bürgers vom 05.10.2022 vorab zur Verfügung gestellt.

Abwägungsvorschlag:

aktueller Stand:

Mit Schreiben vom 10.08.2022 teilte das LRA dem Antragsteller mit, dass die besonderen Anforderungen zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses im Außenbereich nicht vorliegen, weil auf der Hofstelle sich ein Wohnhaus mit ca. 300 qm Wohnfläche befindet, das derzeit lediglich zusätzlich noch von den Eltern bewohnt wird. Zwischenzeitlich hatte sich der Antrag durch Zurücknahme erledigt.

vorliegender Antrag auf Aufnahme in den Geltungsbereich:

Für die Beurteilung des Antrags sollten analog die "Richtlinien zur Vergabe von Bauplätzen" bei Neubaugebieten herangezogen werden. Unter 1.4 der Richtlinie erhalten Bauplatzbewerber keinen Bauplatz, wenn die Eltern im Gemeindegebiet eines oder mehrere unbebaute Baugrundstücke besitzen. Die Eltern des Antragstellers besitzen im Gemeindegebiet zwei Bauplätze. Ein Bedarf ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht vorhanden. Der Antragsteller kann auf den Bauplätzen der Eltern ein Wohnhaus errichten; die Entfernung von ca. 280m Luftlinie zum Betriebsstandort ist aus Sicht der Verwaltung zumutbar. Alternativ könnten die Eltern des Antragstellers auch auf den Bauplätzen ein Austragshaus errichten und der Antragsteller im bestehen Wohnhaus bei der Betriebsstätte wohnen. Das bestehende Wohnhaus bei der Betriebsstätte befindet sich bereits im Eigentum des Antragstellers.

Durch den kürzlich vollzogenen Erwerb des Wohnhauses Oberzeller Str. 71 (Fl.Nr. 25/2) mit 150 qm, umfasst die Bestandsfläche nun 3.381 qm und weiteren Wohnraum. Nach Ansicht der Verwaltung ist der anvisierte Neubau auch auf dem Grundstück realisierbar. Das ein oder andere Gebäude könnte nach Einschätzung der Verwaltung abgebrochen werden.

Die Gemeinde soll gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) die Innenentwicklung fördern und vorhandene Baulücken schließen. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs würde dieses Ziel konterkarieren, insbesondere da das Landratsamt Eichstätt bereits den entsprechenden Antrag auf Vorbescheid für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich negativ beurteilt hatte.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher der Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs abzulehnen.

weitere Diskussion:

Im Gremium wurden vor allem die bestehenden Eigentumsverhältnisse (Bauplätze der Eltern, Wohnhaus Oberzeller Straße 71) und auch die grundsätzlichen Möglichkeiten des Neubaus auf der Hoffläche als kritisch beurteilt. Die Thematik Erschließung der beantragten Erweiterungsfläche – es liegt ein öffentlicher Feldweg dazwischen - könnte mit einem städtebaulichen Vertrag und Grunddienstbarkeiten geregelt werden. Die Bezugsfallwirkung für zukünftige Anträge auf Erweiterung des Geltungsbereichs, wenn Bauplätze von den Eltern vorhanden sind, wurde ebenso kritisch bewertet.

Insgesamt bestand im Gremium Verständnis für den Antrag des Bürgers 2, jedoch sprachen die Eigentumsverhältnisse gegen den Antrag.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 2

Anmerkung:

Die Gemeinderäte Franz Schneider und Josef Templer waren wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bürger 3:

(Stellungnahme wurde inhaltlich zusammengefasst)

Bürger 3 beantragte die Anpassung der Baugrenze zu den Nachbarbebauungsplänen bei folgenden Grundstücken:

- 1. Fl.Nrn. 14 und 58: Länge der Ausbuchtung der Baugrenze entlang der Grenze für Garagen und Nebengebäude von 13m auf 15m mit 5m Abstand von der Straße erweitern
- 2. Fl.Nrn. 32/1, 32/4 und 37/1: Ausbuchtung der Baugrenze entlang der Grenze an der Position der bestehenden Garagen mit 15m Länge

Des Weiteren beantragte Bürger 3 die Anpassung der Baugrenze bei den Fl.Nrn. 29, 32, 32/3 und 32/4, damit die neu errichteten Garagen sich innerhalb der Baugrenze befinden.

Abwägungsvorschlag:

Die Anpassung der Baugrenze gemäß Nrn. 1 und 2 kann aus Sicht der Verwaltung erfolgen. Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

Eine Anpassung der Baugrenzen bei den Fl.Nrn 29, 32, 32/3 und 32/4 für die neu errichteten Garagen sollte nicht erfolgen, da die bestehenden Garagen zum damaligen Zeitpunkt rechtmäßig errichtet wurden und somit Bestandsschutz haben. Auch würde dies dem Planungswillen des Gemeinderats widersprechen, Vorgärten in einer Tiefe von 3m von jeglicher Bebauung (insbesondere Garagen, Carports, Nebengebäuden, Nebenanlagen) freizuhalten und würde auch zu einer Ungleichbehandlung zu den anderen Grundstückseigentümern mit älteren Garagen im Vorgartenbereich führen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der Bebauungsplan ist entsprechend anzupassen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 2

Anmerkung:

Die Gemeinderäte Franz Schneider und Josef Templer waren wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

2 Aufstellung 5. Änderung des Flächennutzungsplans: Neuausweisung Bauflächen

Sachvortrag:

Im TOP 1 wurde über die Anträge auf Erweiterung des Geltungsbereichs im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 Ortskern Oberzell abgestimmt.

Die aktuell laufende 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Die laufende 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird entsprechend den Beschlüssen aus TOP 01 angepasst.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

3 Empfang mit Ehrungen 2023: Vorschlag für Ehrungen

Sachvortrag:

Coronabedingt musste in den beiden vergangen Jahren die Neujahrsemfänge abgesagt werden. Dadurch haben sich eine Vielzahl von Ehrungen aufgestaut, die aufgrund der Platzverhältnisse im Stadl des Gasthauses Bauer in Hofstetten abgehalten werden.

Bei Empfang am 17.06.2023 (Termin noch nicht fix) sollen wieder Ehrungen für Persönlichkeiten vorgenommen werden,

a) die sich im besonderen Maße um die Gemeinde Hitzhofen verdient gemacht haben (Ehrenbürger),

- b) die sich um die Gemeinde im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich verdient gemacht haben (Bürgermedaille),
- c) für langjährige Mitgliedschaft im Gemeinderat,
- d) für langjährige Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit,
- e) für erfolgreiche Sportler,
- f) als Auszeichnung für ehrenamtlichen Feuerwehrdienst.

Vorschläge für Ehrungen:

a) <u>Ernennung zum Ehrenbürger:</u> keine

b) Verleihung der Bürgermedaille:

Johann Buchberger

Vorschlag Gartenbauverein Hofstetten: 12 Jahre 1. Vorsitzender des Vereins, Organisator und Helfer Errichtung Wichtel- und Waldlehrpfad, Renovierung und Erhalt der Veitskapelle, Pflege Streuobstwiesen, Wichtel- und Waldlehrpfad, Umgriff Veitskapelle, Publikationen "50 Jahre Gartenbauverein Hofstetten 1952 bis 2002", "Veitskapelle" (2017), Lieferung wichtiger Grundlagen für "Familienbuch Hofstetten von 1771 und weitere Seelenbeschreibungen" (2017) von Josef Auer und Bilderbuch Hofstetten: "Das alte Dorf". Mitorganisator der Festlichkeiten 900 Jahre Hofstetten

- c) <u>Verdienstmedaille für langjährige Mitgliedschaft im Gemeinderat (ab 18 Jahren):</u> keine anstehend (2020 Ehrungen für Christian Baumann, Franz Schneider und Josef Templer)
- d) Folgende Personen wurden für langjährige Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit für die Auszeichnung mit der Gemeindenadel vorgeschlagen 2020-2022:

Verein	Personen	Tätigkeit	Ehrung Gemeindenadel mit (großem) Kranz
Für 2020			
FFW Hitzhofen-Oberzell	Thomas Alexander	30 Jahre Schriftführer	Gold "30 Jahre Ehrenamt"
Krieger- und Soldatenka- meradschaft Hofstetten	Otto Trost	25 Schriftführer	Gold
VdK OV Hofstetten-Böh- mfeld	Xaver Nißl	45 Jahre Kassier	Gold "45 Jahre Ehrenamt"
<u>Für 2021</u>			
Schützenverein Hubertus Hitzhofen-Oberzell	Josef Wagner	Diverse Funktionär- stätigkeiten bei bei- den Schützenverei- nen seit 1976	Gold "45 Jahre Ehrenamt
FFW Hofstetten	Thomas Buchberger	15 Jahre 1. Vorsitzender	Bronze
Kath. Dt. Frauenbund Hofstetten	Katharina Eigner	30 Jahre Schriftführe- rin	Gold "30 Ehrenamt"
Krankenpflegeverein Hof- stetten	Petra Forster	15 Jahre	Bronze
Für 2022			
Schützenverein Hubertus Hofstetten	Christian Schmidt	25 Jahre u.a. 2. Vorstand, Fähnrich	Gold
	Peter Leibhard	20 Jahre u.a. 1. Schützenmeister	Silber
	Stefan Übelhör Edeltraud Burk- hardt	18 Jahre Kassier 18 Jahre Schriftführe- rin	Bronze
Krankenpflegeverein Hof- stetten	Petra Forster	15 Jahre	Bronze

SpVgg Hofstetten	Martin Schroll	4 Jahre Kassier, 16 Jahre 1. Vorstand	Silber
	Markus Pröbstl	15 Jahre 1. Schrift- führer, 5 Jahre Ju- gendleiter	
	Klaus Gangauf	15 Jahre Fähnrich, 3 Jahre Jugendleiter, 3 Jahre Schriftführer	
	Monika Schroll	25 Jahre Abteilungs- leitung Gymnastik	Gold
	Petra Gangauf	25 Jahre Abteilungs- leitung Gymnastik	
	Gerd Kögler	15 Jahre Kassier	Bronze
	Sybille Ganser	20 Jahre Schriftführe-	Silber
		rin	

e) <u>Folgende Sportler werden für ihre besondere Leistung mit der Auszeichnung mit der Gemeindenadel vorgeschlagen</u>

Verein	Person	Leistung	Ehrung
<u>Für 2020</u>			
PSV Eichstätt	Konstanze Esch Christine Schneider	Taekwondo, 1. Platz Bayer. Meisterschaft 2. Platz Bayer. Meister- schaft	Gemeindenadel in Silber
Für 2021 und 2022			
Schützenverein Hubertus Hofstet- ten	Magdalena Bauer Simon Bauer	Deutsche Meisterschaft Luftgewehr, 1. Plätze Einzel 3-Stellung, Mannschaft ste- hend und 3-Stellung Europameisterschaft, Luft- gewehr, 1. Platz Mann- schaft	Gemeindenadel in Gold
Für 2022			
Schützenverein Hubertus Hitzh- ofen-Oberzell	Andrea Heckner Lisa Schnaidt Paul Fröhlich	LP, 1. Platz Deutsche Meisterschaften Einzel, Mixed Team, 2. Platz Team LP, 2. Platz Deutsche Meis- terschaft Team LP, 3. Platz Dt. Meister- schaft im Team	Gemeindenadel in Gold
FC Hitzhofen- Oberzell	Christian Hein	Eisstockschießen, 3. Platz Bezirksmeisterschaften	Gemeindenadel in Bronze

f) <u>Für ihren ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienst werden folgende Personen für die Feuerwehren wehrverdienstmedaille bzw. Feuerwehrennadel vorgeschlagen</u>

FFW	Kamerad/Kameradin	Tätigkeit	Auszeichnung FW- Ehrennadel
<u>Für 2020</u>			
FFW Hitzhofen-Ober- zell (Ehrungen wur-	Peter Wagner Michael Wagner	15 Jahre	Bronze
den im Rahmen einer	Michael Dworak	25 Jahre	Gold
Versammlung vorge- nommen, Einladung erfolgt trotzdem)	Bartholomäus Regler	45 Jahre	Gold "45"
FFW Hofstetten	Mathias Miehling	15 Jahre	Bronze

	Markus Rößler Christoph Rößler Sebastian Heinrich	20 Jahre	Silber
	Jürgen Reindl Joachim Müller	25 Jahre	Gold
	Anton Zinsmeister	35 Jahre	Gold "35"
<u>Für 2021</u>			
FFW Hitzhofen-Ober- zell	Johannes Knöferle Bernd Haberkorn Manuela Brandmayer Klaus Kohl Michael Heinzl	15 Jahre 20 Jahre	Bronze Silber
	Richard Strobl Reinhold Sandner Josef Glasel Sebastian Welser	30 Jahre	Gold "30"
	Claus Wittmann	35 Jahre	Gold "35"
	Andreas Bauer Heribert Schreiber	40 Jahre	Gold "40"
	Josef Templer	45 Jahre	Gold "45"
	Winfried Dworak	50 Jahre	Gold "50"
FFW Hofstetten	Florian Betz Andreas Weiser	15 Jahre	Bronze
	Thomas Buchberger	30 Jahre	Gold "30"
Für 2022			
FFW Hitzhofen-Ober-zell	Johann Dirr Robert Wild	15 Jahre	Bronze
	Richard Wild	20 Jahre	Silber
	Ludwig Lechermann	35 Jahre	Gold "35"
	Thomas Alexander Roland Mandlinger Michael Sammüller	40 Jahre	Gold "40"
FFW Hofstetten	Michael Kaupp Wolfgang Tratz	15 Jahre	Bronze
	Michael Meixner Martin Mogl Manfred Rößler Thomas Rößler	25 Jahre	Gold
	Christoph Krieg- Imeyer	30 Jahre	Gold "30"

Sonstiges 2020 (werden eingeladen):

Sebastian Welser (FFW Hitzhofen-Oberzell)

25 Jahre Gerätewart
Denise Gerlich (FFW Hitzhofen-Oberzell)

18 Jahre Jugendwartin

Beschluss:

Das Gremium stimmt den Vorschlägen für die Ehrungen zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

4 Änderung der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung

Sachvortrag

Im Zuge der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz wurden alle Einnahmen der Gemeinde auf Ihre Notwendigkeit der Versteuerung überprüft. Alle Einnahmen, die nicht hoheitlichen Aufgaben zugrunde liegen, sind zukünftig zu versteuern und die Umsatzsteuer ist abzuführen. Offen ist noch ob die Einführung vom 01.01.2023 auf den 01.01.2025 verschoben wird.

Dabei wurde ein Handlungsbedarf bei der Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung entdeckt. Aus diesem Grund soll die bestehende Satzung vom 23.09.2009 mit Änderung zum 02.12.2015 auf die neuen Gegebenheiten angepasst und in diesem Zuge auch die Gebühren angepasst werden.

Im näheren Umland werden derzeit folgende Gebühren verlangt:

Buxheim: ¼ cbm 5,00 EUR;

Kipfenberg: 1 cbm 70 EUR Bauschutt / 8 EUR Erdaushub

Gungolding: Erdaushub 4,00 EUR je cbm

Verwaltungsvorschlag Änderung der Gebühren:

	alt	Neu (inkl. MwSt)
1/4 Kubikmeter	3,00	4,00 EUR
½ Kubikmeter	6,00	8,00 EUR
Bis ein Kubikmeter	12,00	16,00 EUR

Beschluss:

<u>Gebührensatzung</u>

zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Bauschutt und Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle in der Gemeinde Hitzhofen

(Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung)

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Hitzhofen erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen für Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die abfallwirtschaftliche Einrichtung der Gemeinde Hitzhofen für Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle benutzt. Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem der Abfall angefallen ist. Als Gebührenschuldner gilt auch der Anlieferer. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat vorrangig der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr zu entrichten. Daneben haftet der neue Gebührenschuldner neben dem bisherigen Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter. Erfolgt die Ablagerung des Abfalls außerhalb der Öffnungszeiten, wird zusätzlich eine Gebühr verlangt.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr inklusiver anfallender Mehrwertsteuer für die Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstiger gering belasteter mineralischer Abfälle in der Deponie bei Oberzell beträgt:

bis ¼ Kubikmeter 4,00 EUR brutto bis ½ Kubikmeter 8,00 EUR brutto für jeden angefangenen Kubikmeter 16,00 EUR brutto

- (2) Erfolgt die Ablagerung in der Deponie <u>außerhalb der Öffnungszeiten</u>, so wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR brutto pro Anlieferung erhoben. Für eine ganztägige Sonderöffnung wird eine Tagespauschale von 100,00 EUR brutto verlangt.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich nach Abs. 1. Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Ablagerung des Abfalls in der Anlage.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde Hitzhofen.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird am Tage der Ablagerung zur Zahlung fällig. Bei Rechnungsstellung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bauschuttentsorgungssatzung vom 23.09.2009 mit der Änderungssatzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

5 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 42 vom 29.11.2022

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 42 vom 29.11.2022 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 42 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2022 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0

6 Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Beschlüsse nichtöffentlicher Teil der letzten GR-Sitzung
 - Auftragsvergaben Kinderkrippe Hofstetten
 - Baumeisterarbeiten an Martin Meier GmbH, Eichstätt
 - Gerüstarbeiten an BVA Bergmüller, Neuburg a.d. Donau
 - Holzbauarbeiten an Holzbau Böll GmbH, Freystadt
 - Dachabdichtungsarbeiten an Hüttinger GmbH, Schernfeld
 - Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung für Mitarbeiter/innen
- voraussichtliche Sitzungstermine 2023: 24.01., 14.02., 21.03., 25.04., 16.05., 13.06., 18.07., 22.08., 26.09., 24.10., 14.11., 19.12.,
- Bürgerversammlungen 2023: 20.10. (Hofstetten), 27.10. (Hitzhofen/Oberzell)
- Glasfaserausbau: Aufgrund des Wintereinbruchs ruhen ab sofort alle T\u00e4tigkeiten, fr\u00fchester Beginn der Verlegearbeiten ab 09.01.2023, Pflasterarbeiten fr\u00fchestens ab 02.2023

Anfragen Gemeinderäte

GR Schroll	Weshalb wurde die Straßenlaterne bei Bergstraße 6a/6b getauscht? Die neue Straßenlaterne hat eine sehr schlechte Leuchtkraft. Bgm: Der Austausch erfolgte aufgrund eines Risses im Laternenmast. Die Qualität der Ausleuchtung wird Vorort begutachtet und ggf. bei der N-Ergie beanstandet.
GR Templer	Glasfaserausbau: Bei der Straßenquerung Buchenweg fehlt noch die Asphaltdeckschicht.

Um 21:05 Uhr schließt Erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 43 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller Erster Bürgermeister Markus Wittmann Schriftführung